Wormser Zeitung.

Enthält zugleich die amtlichen Verfügungen für den Kreis Worms und die gerichtlichen Anzeigen vom Gr. Bezirksgerichte Alzey.

N° 127. Samstag, den 1. Juni 1867.

Verordnung,
Vorkehrungen gegen ansteckende Thierkrankheiten, insbesondere gegen die Rinderpest betreffend.

(Fortsetzung.)

Modification für Schlachtvieh-Transporte.

§. 7. Für Schlachtviehtransporte aus seuchefreien Orten des Auslandes (§. 6. 1.) sind insbesondere folgende Bedingungen maßgebend: A. Hinsichtlich der Einfuhr: 1) Bei den Transporten müssen die im §. 4 unter a—d vorgeschriebenen Anordnungen eingehalten werden; 2) die Transporte dürfen nur auf Eisenbahnen geschehen und zwar in besonderen Viehzügen, welchen nach dem Eintritt über die Grenze keine Wagen angehängt werden dürfen; 3) den Behörden der beim Eintritt über die Grenze anzugebenden Ablade-Orte muß von dem Betheiligten mindestens zwölf Stunden vor der Ankunft der Transport nach Zahl und Gattung der Viehstücke angekündigt werden; 4) zwischen dem Eintritts- und Ausladeorte dürfen keine Ausladungen erfolgen, Umladungen aber nur dann, wenn sie zur Weiterbeförderung auf der Eisenbahn unbedingt nothwendig sind. 5) Bei solchen nothwendigen Umladungen und an Haltestellen muß jedes Zusammenkommen mit anderen Thieren vermieden werden. 6) Vom bestimmten Abladeorte dürfen die Thiere lebend nicht weiter gebracht und müssen an demselben geschlachtet werden. Die Ortspolizeibehörde hat darüber Anordnungen zu treffen und zu wachen, daß von der Abladung bis zur Schlachtung und bei Letzterer selbst Alles vermieden werde, was eine Krankheit verschleppen könnte. 7) Personen, welche solche Transporte begleiten, dürfen während dieses Geschäftes mit fremdem Vieh nicht in Berührung kommen und müssen sich nach Ablieferung des Schlachtviehs desinficiren lassen. 8) Die Transportwagen müssen sofort nach der Abladung unter polizeilicher Aufsicht sorgfältig gereinigt, und Dünger, Streu und Futterreste sogleich vergraben oder verbrannt werden. B. Hinsichtlich der Durchfuhr: 1) Bei der Durchfuhr sind die vorstehenden unter Absatz 1. 3. 5. 6. 8. gegebenen Bestimmungen einzuhalten; 2) vor der Zulassung des Eintrittes muß der amtliche Nachweis beigebracht werden, daß der zunächst anstoßende Staat den Eingang des Transportes über seine Grenze nicht beanstande; 3) die Transporte müssen auf denselben Wagen, auf welchen sie an der Eingangsstation eingetroffen sind, die Grenze an der Ausgangsstation überschreiten; 4) müssen die Transporte die Wagen an einer Zollgrenze (Ausgangsstation) verlassen, um in das Ausland verbracht zu werden, so sind an der Ausgangsstation von der Ortspolizeibehörde die erforderlichen sanitätspolizeilichen Maßregeln zu ergreifen; 5) die zurückkehrenden Transportwagen müssen an der Grenze desinficirt werden, wenn nicht die bereits geschehene Desinfection nachgewiesen wird.

Transporte von Rohstoffen und Strafbestimmungen.

§. 8. Für den aus seuchenfreien Orten des Auslandes zulässigen Transport von Rohstoffen (§. 6. 3.) gelten folgende Bestimmungen: A. Bezüglich der Einfuhr: 1) Der Transport darf nur auf Eisenbahnen oder Wasserstraßen stattfinden; 2) bei den Transporten müssen die bestimmten Eintrittsorte und die Vorschriften in §. 4 eingehalten werden; 3) an diesen Eintrittsorten ist der vorschriftsmäßige Zustand der Rohstoffe zu controliren, und wenn derselbe nicht besteht oder auch nur bei einzelnen Stücken mangelhaft befunden wird, sofort die ganze Fracht zurückzuweisen; 4) wenigstens 12 Stunden vor der Ankunft muß von dem Betheiligten Anzeige an die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsorts gemacht werden, welche gegen die Gefahr einer Verschleppung der Krankheit geeignete Anordnungen zu treffen hat; 5) vom Eintritts- bis zum Bestimmungsorte dürfen keine Ausladungen stattfinden; Umladungen aber nur dann, wenn sie zur Weiterbeförderung auf der Eisenbahn- oder Wasserstraße unvermeidlich sind; 6) bei einer nothwendigen Umladung und bei der Wegbringung von der Ausladungsstation darf Rindviehgespann nicht benützt werden und sind die etwa getroffenen Sicherungsmaßregeln zu beobachten; 7) die zu solchen Transporten benützten Wagen müssen vor einer Verwendung zu Viehtransporten sorgfältig gereinigt werden. B. Bezüglich der Durchfuhr gelten die Bestimmungen des §. 7. B. 1—5, sowie §. 8. A. 1—7. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§. 3. 4. 5. 6. 7. und 8. durch Uebertretung der Anordnungen wegen Ein- und Durchfuhr, durch Nichtbefolgung einer Zurückweisung oder Umgehung vorgeschriebener Stationen, sowie durch Unterlassung vorgeschriebener Desinfectionen werden, je nach Erheblichkeit des Falles, sowohl für den Einbringenden oder Transportanten, als den Empfangenden mit 10 fl. bis 100 fl. oder Gefängniß von 7 bis 28 Tagen bestraft, sofern nicht höhere in dem Strafgesetzbuch angedrohte Strafen verwirkt sind. Das gegen die Bestimmungen ein- und durchgeführte oder nicht zurückgebrachte Vieh wird getödtet, und ebenso wie andere eingebrachte Gegenstände durch Vergraben, beziehungsweise Verbrennen unter polizeilicher Aufsicht vernichtet. Eine Entschädigung findet in keinem dieser Fälle statt.

Engere Sperre. 1) Seuchengrenzbezirk.

§. 9. Wenn in einem Orte des nahen Auslandes oder in einem Orte des Inlandes der Ausbruch der Rinderpest amtlich oder in sonst zuverlässiger Weise constatirt ist, so bilden ohne Weiteres alle im Umkreis von 3 Meilen (6 Stunden) gelegene, d. h. alle, 6 Stunden oder weniger vom Seuchenorte entfernte Orte und Gemarkungen den nach Art. 1 des Gesetzes vom 22. Mai d. J. zu bezeichnenden Grenzbezirk (Seuchengrenzbezirk) und das betreffende Kreisamt hat alsbald und gleichzeitig mit der von dem Ausbruche der Krankheit an Unser Ministerium des Innern zu machenden Anzeige provisorisch durch besondere Bekanntmachung in jeder der betreffenden Gemeinden unter namentlicher Verweisung auf die gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen und die eintretenden Folgen die Bildung dieses Grenz- oder (Seuchen-Grenz-) Bezirks bekannt zu machen, auch die mit ihren Gemarkungen an die Gemarkungen dieses Seuchengrenzbezirks anstoßenden den s. g. Binnenbezirk bildenden Gemeinden davon in Kenntniß zu setzen. Fällt der Grenz- (Seuchen-Grenz-) Bezirk in mehrere Kreise, so ist selbstverständlich in den betreffenden Orten eines jeden dieser Kreise das Erforderliche zu besorgen, indem das Kreisamt, welches zuerst die Kunde vom Ausbruche der Rinderpest in der Nähe erhält, dem benachbarten mitbetheiligten Kreisamte davon Nachricht zu geben hat. Im Zweifel an der Richtigkeit der Constatirung hat das Kreisamt die Absendung eines der bereis bezeichneten thierheilkundigen Commissäre der Ober-Medicinal-Direction zur näheren Information zu veranlassen, nach Befinden auch vorläufig den betreffenden Kreisveterinärarzt an Ort und Stelle zu senden.

(Fortsetzung folgt.)

Deutschland.

* Darmstadt, 30. Mai. In der Kammersitzung vom 28. ds. wurden noch für die Erbauung eines Bezirksgefängnisses zu Worms weitere 4630 fl., jetzt im Ganzen 17,400 fl., unter der Voraussetzung, daß die Stadt Worms einen Bauplatz dazu abtrete ꝛc., verwilligt und hierbei die Regierung um Prüfung ersucht, ob in dieses Gefängniß nicht zugleich die Gefangenen des Friedensgerichtsbezirks Pfeddersheim aufgenommen werden könnten. — Hauptmann von Zangen ist in Ruhestand versetzt worden.

* Gedern, 27. Mai. Gestern verschied dahier der Graf Rudolph zu Stolberg-Wernigerode im 58. Jahre seines Alters. Der Verewigte war längere Zeit Mitglied der I. Kammer der Stände.

Berlin, 28. Mai. (K. Z.) Die Fertigstellung des Norddeutschen Bundesheeres wird mit der der preußischen Kriegsverwaltung eigenen Schnelligkeit auf das eifrigste gefördert. Nachdem 424 frühere hannover'sche Offiziere dem Heere zugetheilt worden, sind ferner 249 ehemals kurhessische Offiziere, worunter 12 Stabsoffiziere des activen Dienstes, 84 ehemals nassauische Offiziere, worunter 3 Stabsoffiziere, 7 ehemals homburger, 5 ehemals frankfurter und ein bisheriger darmstädtischer Offizier preußische Offiziere geworden, so daß das Offiziercorps um 770 Personen gewachsen ist. Das Norddeutsche Bundesheer wird 120 Infanterie-Regimenter zu 2 Bataillonen, 5 einzelne und 15 Jäger-Bataillone zählen, wozu 170 Landwehr-Bataillone kommen. Dazu treten 75 Regimenter Cavallerie zu 5 Schwadronen und die entsprechenden Artilleriekräfte. Auch die Seemacht ist in der letzten Zeit ansehnlich vermehrt worden, ohne daß diese Vermehrung schon zum Abschlusse gekommen wäre.

Berlin, 29. Mai. Im Abgeordnetenhause wurde der Antrag Hauschteck's (Vermittlungsantrag in der Sache Oberg) mit 172 gegen 96 Stimmen verworfen und der Antrag Aßmann's (Verfassungsverletzung durch den Justizminister) angenommen, nachdem der Justizminister erklärt, die Regierung sei dem Paragraphen 73 der Verordnung vom 2. Jan. 1849 bona fide gefolgt, sie sei durch ein positives Gesetz nicht verhindert, zu verfahren, wie sie verfuhr. — Graf Bismarck wird den König nach Paris begleiten. — Die Zollvereinsverhandlungen mit den süddeutschen Staaten werden wahrscheinlich bald nach Pfingsten beginnen.

Berlin, 29. Mai. Der „Prov.-Corr." zufolge wird der Schluß der Landtags-Session wahrscheinlich am 22. Juni stattfinden. Heute oder morgen werden die Nachrichten des

TECHNISCHE UNIVERSITÄT DARMSTADT
http://tudigit.ulb.tu-darmstadt.de/show/Za-140-1867/0528
Universitäts- und Landesbibliothek Darmstadt